

Thüringer Corona-Soforthilfeprogramm für Betriebe der Landwirtschaft einschließlich des Gartenbaus sowie der Forstwirtschaft, Aquakultur und Teichwirtschaft (Corona-Soforthilfe Landwirtschaft)

Billigkeitsrichtlinie des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft vom 6. April 2020

1. Regelungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Regelungszweck

Der Freistaat Thüringen gewährt aus Gründen der staatlichen Fürsorge nach Maßgabe dieser Richtlinie sowie dem Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) Finanzhilfen in Form von Billigkeitsleistungen im Sinne des § 53 Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) zur Bewältigung oder Minderung von finanziellen Notlagen, die durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie 2020 entstanden sind.

Die Billigkeitsleistungen werden Thüringer Unternehmen der Landwirtschaft einschließlich des Gartenbaus sowie der Forstwirtschaft, Aquakultur und Teichwirtschaft als freiwillige Leistung ohne Rechtsanspruch aus Mitteln des Bundes und des Freistaats Thüringen gewährt. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.2 Rechtsgrundlagen

Die Gewährung der Finanzhilfe erfolgt auf Grundlage der folgenden Regelungen in der jeweils geltenden Fassung:

- vorübergehender Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen zur Unterstützung der Wirtschaft - Mitteilung der Europäischen Kommission C(2020) 1863 final vom 19. März 2020,
- Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020; SA.56790 (2020/N)
- Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und dem Freistaat Thüringen über die Soforthilfen des Bundes für die Gewährung von Überbrückungshilfen als Billigkeitsleistungen für „Corona-Soforthilfen insbesondere für kleine Unternehmen und Soloselbständige“ vom 1. April 2020,
- § 53 ThürLHO und
- ThürVwVfG, insbesondere §§ 48, 49 und 49a.

2. Gegenstand der Billigkeitsleistung

Gegenstand der Billigkeitsleistung sind Finanzhilfen zur Bewältigung oder Minderung von finanziellen Notlagen, die infolge der Auswirkungen der Corona-Pandemie 2020 den betreffenden Unternehmen entstanden sind.

3. Begünstigte

3.1 Begünstigte sind unbeschadet der gewählten Rechtsform:

- landwirtschaftliche und gartenbauliche Unternehmen, die in der Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse einschließlich Imkerei und Wanderschäfererei tätig sind,

- Unternehmen der Forstwirtschaft sowie
- Unternehmen der Aquakultur und Teichwirtschaft,

die im Haupterwerb arbeiten, ihren Betriebssitz in Thüringen haben und nach dem 31. Dezember 2019 in Folge des Ausbruchs von COVID-19 in Schwierigkeiten geraten sind.

3.2 Nicht gefördert werden Unternehmen, die sich am 31. Dezember 2019 im Sinne von Artikel 2 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission¹ in Schwierigkeiten befanden.

4. Voraussetzungen

Die Leistungen werden zur Minderung eines aufgrund der Corona-Pandemie nach dem 11. März 2020 entstandenen bzw. unmittelbar bevorstehenden, nicht vorhersehbaren und vom Empfänger der Leistung nicht zu vertretenden Schadens gewährt.

Der Antragsteller muss versichern, dass er durch die Corona-Pandemie in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten ist, die seine Existenz bedrohen, weil die fortlaufenden Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb voraussichtlich nicht ausreichen, um die Verbindlichkeiten in den auf die Antragstellung folgenden drei Monaten für den fortlaufenden erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand (z. B. Mieten, Pachten, Leasingraten) zahlen zu können.

5. Art, Umfang und Höhe der Billigkeitsleistung

5.1 Die Billigkeitsleistung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

5.2 Die Höhe der Billigkeitsleistung ist gestaffelt nach der Zahl der Beschäftigten pro Unternehmen, wobei die Anzahl aller Beschäftigten des Unternehmens maßgeblich ist (Teilzeitbeschäftigte sind in Vollzeitäquivalente umzurechnen; Auszubildende zählen mit).

Es werden Billigkeitsleistungen bis zu folgenden Höhen gewährt:

aus Bundesmitteln:

- | | |
|--------------------|--|
| bis zu 9.000 Euro | für Unternehmen mit bis zu 5 Beschäftigten |
| bis zu 15.000 Euro | für Unternehmen mit mehr als 5 und bis zu 10 Beschäftigten |

aus Landesmitteln:

- | | |
|--------------------|--|
| bis zu 20.000 Euro | für Unternehmen mit mehr als 10 und bis zu 25 Beschäftigten |
| bis zu 30.000 Euro | für Unternehmen mit mehr als 25 und bis zu 50 Beschäftigten. |

5.3 Die konkrete Billigkeitsleistung orientiert sich an einem glaubhaft versicherten Liquiditätsengpass für drei aufeinander folgende Monate. Die Soforthilfe wird dabei auf Basis des betrieblichen Sach- und Finanzaufwands des Antragsstellers einschließlich weiterhin anfallender Personalkosten, bezogen auf die drei aufeinanderfolgenden Monate berechnet.

Für den Fall, dass dem Antragsteller im Antragszeitraum ein Miet- bzw. Pachtnachlass von mindestens 20% gewährt wurde, kann er den fortlaufenden betrieblichen Sach- und

¹ Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl. L 193/1

Finanzaufwand nicht nur für drei sondern für fünf Monate ansetzen. Eine nachträgliche Senkung der Miete oder Pacht führt nicht zu einer Rückforderung.

5.4 Eine Kumulierung der Billigkeitsleistung mit anderen Beihilfen, die ebenfalls aus Anlass der Corona-Pandemie gewährt werden, ist zulässig. Dies umfasst auch Liquiditätssicherungsdarlehen, die von der Landwirtschaftlichen Rentenbank gewährt werden. Der Gesamtbetrag der Beihilfen, die aus Anlass der Corona-Pandemie gewährt werden, darf die im Vorübergehenden Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen zur Unterstützung der Wirtschaft aufgeführten Höchstgrenzen nicht übersteigen. Dazu sind im Antrag vom Antragsteller entsprechende Angaben zu machen.

6. Verfahren

6.1 Für den Bescheid und die Auszahlung der Billigkeitsleistung sowie die ggf. erforderliche Aufhebung des Bescheides und die Rückforderung der gewährten Billigkeitsleistung gelten die allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der § 53 ThürLHO sowie die Bestimmungen des ThürVwVfG soweit nicht in dieser Richtlinie oder im Bescheid Abweichungen zugelassen worden sind.

6.2 Antrags- und Bewilligungsbehörde ist die

Thüringer Aufbaubank (TAB)
PF 900244
99105 Erfurt.

6.3 Die Billigkeitsleistung wird auf Antrag gewährt. Der Antrag ist unter Verwendung der vorgesehenen Vordrucke bei der TAB bis zum 31. Mai 2020 (Ausschlussfrist) in Textform einzureichen.

6.4 Unvollständige Anträge können nicht bearbeitet werden und werden unbearbeitet zurückgesendet.

6.5 Über die Gewährung der Billigkeitsleistung entscheidet die TAB namens und im Auftrag des Freistaats Thüringen mit schriftlichem Bescheid.

6.6 Die Auszahlung erfolgt nach Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen (Ziffer 4), im Falle der Gewährung von Bundesmitteln bis spätestens zum 31. Juli 2020.

6.7 Prüfung der Verwendung

Die Bewilligungsstelle prüft die zweckentsprechende Verwendung der Soforthilfe nach Auszahlung stichprobenartig und bei Vermutung einer zweckfremden Nutzung.

7. Sonstige Bestimmungen

7.1 Im Antrag und im Bewilligungsverfahren anzugebende Tatsachen sind subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (StGB) und gemäß § 1 des Thüringer Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (ThürSubvG) in Verbindung mit den §§ 2 bis 6 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (SubvG). Unrichtige oder unvollständige Angaben können eine Strafbarkeit nach den einschlägigen Strafvorschriften zur Folge haben. Eine Entstellung oder Unterdrückung von subventionserheblichen Tatsachen kann als Betrug gemäß § 263 StGB strafbar sein.

7.2 Die TAB, das für diese Richtlinie zuständige Ministerium, das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie sowie deren Beauftragte sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Prüfungsrechte des Thüringer Rechnungshofs (§ 91 ThürLHO) und des Bundesrechnungshofs (§§ 91, 100 BHO) bleiben davon unberührt.

7.3 Die Begünstigten sind bei der Gewährung der Billigkeitsleistung auf die Höhe der finanziellen Beteiligung des Bundes hinzuweisen.

7.4 Die als Soforthilfe unter den vorstehenden Voraussetzungen bezogenen Billigkeitsleistungen sind steuerbar und nach den allgemeinen steuerrechtlichen Regelungen im Rahmen der Gewinnermittlung zu berücksichtigen. Die Bewilligungsbehörde kann die Finanzbehörden auf Ersuchen oder auch von Amts wegen über die einem Leistungsempfänger jeweils gewährte Soforthilfe unter Benennung des Leistungsempfängers informieren; dabei sind die Vorgaben der Mitteilungsverordnung zu beachten. Für Zwecke der Festsetzung von Vorauszahlungen für das Jahr 2020 ist die Soforthilfe nicht zu berücksichtigen.

8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit dem Datum der Unterzeichnung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Erfurt, den

6.4.2020

Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff
Minister für Infrastruktur und Landwirtschaft